

des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage Nr. 4 zur mündlichen Beantwortung der

Abgeordneten Karin Stief-Krelhe, Dieter Steinecke, Klaus Fleer, Claus Johannßen, Friedhelm Helberg,

Rolf Meyer (SPD)

„Illegale Tiermehltransporte - Wer trägt die Verantwortung?“

Vorbemerkungen:

Bevor ich auf Ihre Fragen im Einzelnen eingehe, möchte ich einige Ausführungen zur Rechtslage beim Export von verarbeiteten tierischen Proteinen in Drittländer voranstellen.

Für die Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten gelten seit Mai 2003 die Vorgaben der EG VO 1774/2002. Hiernach werden tierische Nebenprodukte in drei Kategorien eingeteilt. Material der Kategorie 3 ist gemäß den Vorgaben des Art. 6 der EG VO zu be- und verarbeiten.

Hierbei handelt es beispielsweise um Lebensmittel, die aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und Nebenprodukte der Schlachtung von tauglich beurteilten Tieren.

Material der Kategorie 3 muss nicht unschädlich beseitigt werden und ist – wie auch Erzeugnisse daraus - handelbar.

Bestimmtes Kategorie-3-Material kann zur Herstellung von Heimtierfutter und verarbeitetem tierischem Eiweiß verwendet werden. Dieses hat in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben der Kategorie 3 nach Artikel 17 oder in zugelassenen Heimtierfutterbetrieben nach Artikel 18 der EG VO 1774/2002 zu erfolgen. Das Inverkehrbringen und die Ausfuhr richten sich nach Artikel 19 und 20 dieser EG VO.

Für den Export von aus Nichtwiederkäuermaterial gewonnenen verarbeiteten tierischen Proteinen und solche Proteine enthaltende Produkte in Drittländer gelten zusätzliche Anforderungen nach der EG VO 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Ihre Ausfuhr in Drittländer ist zwar grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass vom Mitgliedstaat vor der Ausfuhr mit dem betreffenden Drittland eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird. In dieser muss sich das Drittland verpflichten, den vorgesehenen Endverwendungszweck einzuhalten und das verarbeitete tierische Protein nicht für Verwendungszwecke, die gemäß Art 7 der EG VO 999/2001 untersagt sind, wieder auszuführen.

Für die Ausfuhr von Fischmehl und Heimtierfutter ist diese Vereinbarung nicht erforderlich.

Die für Heimtierfutter geltende Ausnahme von der Drittlandvereinbarung wurde fehlerhaft ausgelegt; es wurde davon ausgegangen, dass auch aus Nichtwiederkäuermaterial gewonnene verarbeitete tierische Proteine mit der Zweckbestimmung „zur Herstellung von Heimtierfutter“ erfasst würden.

Diese Annahme wurde noch dadurch gestützt, dass durch BMELV in TSN drittlandspezifische Veterinärbescheinigungen u.a. für den Export von Futtermitteln und Futterzusatzstoffen tierischen Ursprungs eingestellt wurden, obwohl die erforderliche Drittlandvereinbarung nicht vorlag.

Nachdem es im September letzten Jahres im Zusammenhang mit Russlandexporten über Litauen zu Problemen gekommen war, weil die Russische Föderation den Transit über Litauen verboten hatte, hat BMELV im Oktober auf das Erfordernis einer Vereinbarung im Sinne der EG-Verordnung 999/2001 mit diesem Drittland ausdrücklich hingewiesen und die Auslegungshinweise zu diesen Exporten in TSN im Dezember 2006 entsprechend ergänzt.

Schriftliche Vereinbarungen dieser Art existieren seit März / Juni 2006 mit Israel und Thailand und seit Februar 2007 auch mit Südafrika. Der Export nach Norwegen als EU assoziiertes Land ist ebenfalls möglich. Die Wirtschaftsbeteiligten sind vom BMELV hierüber informiert worden.

Zwischeneitlich wurden wirtschaftsseitig etliche Anfragen zum Export verarbeiteter tierischer Nebenprodukte in verschiedene Drittländer an das Bundesministerium herangetragen. BMELV hat kurzfristig die Regierungen von Bangladesch, Chile, Indien, Indonesien, Korea, Südafrika, Taiwan, Vietnam, Türkei und USA um Abschluss entsprechender Vereinbarungen ersucht.

Eine Vereinbarung mit Russland soll kurz vor dem Abschluss stehen.

Es ist festzuhalten:

- **Von dem verwendeten Nichtwiederkäuermaterial geht kein BSE-Risiko aus und das daraus hergestellte verarbeitete tierische Eiweiß ist nach den Bestimmungen der EG-Verordnung 1774/2002 so verarbeitet worden, dass auch von sonstigen Gesundheitsrisiken nicht auszugehen ist.**
- **Kategorie 3-Material (Rohmaterial) unterliegt nicht der Beseitigungspflicht, ist handelbar und auch ohne Drittlandvereinbarung nach der EG-Verordnung 999/2001 ausfuhrfähig.**
- **Der Export von Heimtierfutter in Drittländer ist ebenfalls ohne diese Drittlandvereinbarung möglich.**

- **Der Export von verarbeitetem tierischem Eiweiß bedarf einer derartigen formalen Vereinbarung, auch wenn es zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt ist.**

Die aus Nichtwiederkäuermaterial gewonnenen verarbeiteten tierischen Proteine sind ordnungsgemäß hergestellt worden und waren national und innergemeinschaftlich verkehrsfähig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es hat Ausfuhren von aus Nichtwiederkäuermaterial der Kategorie 3 gewonnenen verarbeiteten tierischen Proteinen in Drittländer, mit denen kein entsprechendes Übereinkommen bestand, gegeben. Da keine spezifische Statistik zur Erfassung der erteilten Veterinärbescheinigungen geführt werden muss, ist die Rückverfolgung mit erheblichem Aufwand verbunden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind seit 2004 Ausfuhren in 22 Drittländer erfolgt (nach Israel, Thailand und Südafrika sowie nach Indonesien, Vietnam, Türkei, Bangladesch, Dubai, Rumänien, Philippinen, Chile, Korea, Armenien, Georgien, Singapur, Bangkok, Südafrika, Russland, Ägypten, Schweiz, Weißrussland und USA), für die noch keine Drittlandvereinbarung vorliegt.

Zuständig für die Aufgaben beim Export von tierischem verarbeiteten Eiweiß aus Material der Kategorie 3 sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die die zwischen der Bundesregierung und den Drittländern abgestimmten oder die von den Drittländern übersandten Veterinärbescheinigungen verwenden und ausstellen müssen.

Zu 2:

Die Kompetenzen der Landesregierung enden an der Landesgrenze, die der Bundesregierung an den Bundesgrenzen und die der EU grundsätzlich an den Grenzen der Europäischen Union.

Die EU-Kommission lässt sich von den Drittländern, die in die EU einführen wollen, Garantien geben und listet diese Länder sowie die in diesen Ländern für die Einfuhr in die EU zugelassenen Betriebe und führt Überprüfungen in den Drittländern zur Einhaltung der Vorschriften durch.

In die EU eingeführte Lebensmittel tierischer Herkunft müssen mit einer EU-Genusstauglichkeitsbescheinigung versehen sein und unterliegen der Einfuhrkontrolle, damit existiert ein EU weites Sicherheitssystem.

Im Übrigen kommt es auf die sachgerechte Verwendung der in die Drittländer ausgeführten verarbeiteten tierischen Eiweiße alleine nicht an, da auch dort die entsprechenden Materialien der Kategorie 3 anfallen und vergleichbare Erzeugnisse hergestellt werden.

Zu 3:

Auf die Umstände der fehlerhaften Rechtsauslegung bin ich Eingangs bereits eingegangen.

Die nachgeordneten Behörden wurden unverzüglich über die Klarstellungen zur Fehlinterpretation am 11. Oktober 2006 und ein zweites Mal am 14. Dezember 2006 unterrichtet.

Das BMELV hat die Ausführungshinweise zu den EU-einheitlichen Veterinärbescheinigungen in TSN um die exportrelevanten Vorschriften nach der EG-Verordnung 999/2001 ergänzt.

Ein am 23.02.2007 vom BMELV übersandtes Schreiben der EU-Kommission vom 15.02.2007 an die Leitenden-Veterinär-Beamte der Mitgliedstaaten zur Klarstellung der Rechtslage des Exportes von verarbeitetem tierischem Eiweiß in Drittländer wurde sofort an die nachgeordneten Veterinärbehörden weitergeleitet.

In das Internet wurde unter <http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de> unter „Service“, „Rechtsvorschriften“, „Beseitigung von tierischen Nebenprodukten“ zu den bereits enthaltenen Informationen zu tierischen Nebenprodukten ein Vermerk zum Export von verarbeiteten tierischen Proteinen sowie Heimtierfutter in Drittländer eingestellt.